



Abteilung Badminton



ABTEILUNGSORDNUNG

der Abteilung Badminton
im TSV 1909 Gersthofen e. V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Abteilungsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Abteilungsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage dieser Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Name der Abteilung

Die Abteilung führt den Namen „Abteilung Badminton“.

§ 3 Status der Abteilung

Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins. Sie ist in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig und verwaltet sich im Rahmen des ihr zugewiesenen Etats nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen¹.

§ 4 Mitglieder

Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins.

§ 5 Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Vereins. Sie kann für abteilungs-spezifische Belange durch die Abteilung ergänzt werden.

¹ siehe § 14 der Satzung

§ 6 Abteilungsbeitrag

Die Abteilung erhebt einen Abteilungsbeitrag, der von der Abteilungsversammlung festgesetzt und vom Vereinsrat genehmigt wird². Der Abteilungsbeitrag wird von der Abteilung eingezogen und verwaltet.

§ 7 Zusatzbeitrag

Die Abteilungsversammlung kann in begründeten Sonderfällen Zusatzbeiträge beschließen, die vom Vereinsrat genehmigt werden³. Zusatzbeiträge werden von der Abteilung eingezogen und verwaltet.

§ 8 Übungsleiterpauschale / Ehrenamtspauschale

Es wird die Vergütungsordnung des Vereins angewendet.

§ 9 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und der Abteilungsvorstand.

§ 10 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Abteilungsleiters
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Abteilungsschatzmeisters
- c) Entlastung des Abteilungsvorstands
- d) Wahl des Abteilungsvorstands, insb. des Abteilungsleiters und des Abteilungsschatzmeisters
- e) Wahl von Stellvertretern des Abteilungsleiters und des Abteilungsschatzmeisters, wobei der Abteilungsschatzmeister nicht erster Stellvertreter des Abteilungsleiters sein darf⁴
- f) Änderung der Abteilungsordnung⁵
- g) Festsetzung des Abteilungsbeitrags⁶
- h) Beschluss über und die Festsetzung von Zusatzbeiträgen⁷
- i) Zuerkennung einer Ehrenamtspauschale an Ehrenamtsinhaber der Abteilung
- j) Behandlung eingegangener Anträge und dringender Abteilungsangelegenheiten
- k) Auflösung der Abteilung⁸

(2) Die Durchführung der Abteilungsversammlung ist in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt, soweit diese auf die Abteilungsversammlung unmittelbar oder sinngemäß anwendbar und nachfolgend nichts anderes geregelt ist⁹.

² siehe § 18 Nr. 2.2 der Satzung

³ siehe § 18 Nr. 2.2 der Satzung

⁴ Siehe auch § 16 Nr. 2 der Satzung – Der Abteilungsschatzmeister darf kein weiteres Vereinsamt in seiner Person vereinigen

⁵ siehe § 19 der Satzung – vorbehaltlich eines Beschlusses des Vereinsrats

⁶ siehe § 6 der AbtO und § 18 Nr. 2.2 der Satzung – vorbehaltlich einer Genehmigung durch den Vereinsrat

⁷ siehe § 7 der AbtO und § 18 Nr. 2.2 der Satzung – vorbehaltlich einer Genehmigung durch den Vereinsrat

⁸ siehe § 19 der Satzung – über eine Aufhebung der Abteilungsordnung beschließt der Vereinsrat

⁹ Zur erleichterten Lesbarkeit der AbtO nachfolgend einige Auszüge:

§ 1 Nr. 2 GO: Die AbtVers ist öffentlich

§ 2 GO + § 9 Nr. 1.1 Stzg: Die ordentliche AbtVers findet einmal im Kalenderjahr statt

§ 2 GO + § 9 Nr. 2.1 Stzg: Die Einberufung der AbtVers erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin der AbtVers

§ 3 Nr. 2 GO + § 9 Nr. 5.2 Stzg: Die AbtVers ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig

§ 7 GO + § 9 Nr. 2.4 Stzg: Anträge können von jedem Mitglied schriftlich bis 8 Tage vor dem Termin der AbtVers gestellt werden

§ 8 GO + § 9 Nr. 2.5 Stzg: Spätere Anträge (Ausnahme: Änderungen der AbtO) nur ok bei 2/3 Genehmigung der AbtVers

§ 11 Nr. 2 GO + § 9 Nr. 5.1 Stzg: Wahlberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder ≥16

§ 11 Nr. 6 GO + § 9 Nr. 5.1 Stzg: Wählbar sind alle Abteilungsmitglieder ≥18

§ 12 Nr. 1 GO + § 9 Nr. 7.1 Stzg: Eine Niederschrift über die AbtVers ist den Mitgliedern des Vereinsrats binnen 2W zuzustellen

§ 12 Nr. 2+3 GO: Beschlüsse der AbtVers sind vorbehaltlich einer endgültigen Billigung durch das Präsidium

(3) Außerordentliche Abteilungsversammlungen können vom Abteilungsvorstand mit Mehrheitsbeschluss einberufen werden¹⁰.

(4) Die Einladung zur Abteilungsversammlung kann statt in der Zeitung „Augsburger Allgemeine“ elektronisch an einer dafür geeigneten Stelle (z.B. Webseite der Abteilung) veröffentlicht werden, wenn hierüber die Mitglieder mindestens genauso gut wie über die Zeitung erreicht und die Mitglieder der Abteilung zudem schriftlich eingeladen werden¹¹.

(5) Die Abteilungsversammlung entscheidet auf Basis der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

(a) Die Abteilungsversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(b) Beschlüsse über eine Änderung der Abteilungsordnung und eine Auflösung der Abteilung erfordern eine 2/3-Mehrheit¹².

§ 11 Abteilungsvorstand

(1) Der Abteilungsvorstand erledigt die laufenden Geschäfte der Abteilung, sofern laut Abteilungsordnung nicht andere Organe zuständig sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verwaltung des Etats der Abteilung nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen
- b) Abschluss von Verträgen im Rahmen der Erledigung der laufenden Geschäfte (z.B. Verträge mit Übungsleitern und Trainern, Ausrichterverträge für Turniere)
- c) Ausarbeitung von unterschriftsreifen Verträgen mit Ehrenamtsinhabern als Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung
- d) Beschlüsse zur Gewährleistung des laufenden Geschäfts
- e) Beschlussvorlagen für die Abteilungsversammlung zu Angelegenheiten, die von grundlegender Bedeutung für die Abteilung sind

(2) Soweit in der Satzung keine unmittelbar auf den Abteilungsvorstand anwendbaren Regelungen vorgesehen sind¹³, gelten für die Bestellung zum Abteilungsvorstand sowie für Art, Dauer und Beendigung der Amtsführung diejenigen Regelungen der Satzung entsprechend, die auf den Abteilungsvorstand sinngemäß anwendbar sind¹⁴, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(3) Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter, dem Abteilungsschatzmeister sowie mindestens einem weiteren Mitglied.

(4) Zur Wahl von weiteren Mitgliedern des Vorstands stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

¹⁰ Abweichung von § 2 Nr.1 der Geschäftsordnung i.V.m. § 9 Nr. 1.2 c) der Satzung

¹¹ siehe § 2 Nr.1 der Geschäftsordnung i.V.m. § 9 Nr. 2.3 der Satzung: Als schriftliche Einladung gilt auch E-Mail

¹² Ergänzung zu § 10 Nr.6 der Geschäftsordnung i.V.m. § 9 Nr. 6.1 der Satzung

¹³ Dies ist z.B. §16 (Amtszeiten). Zur erleichterten Lesbarkeit der AbtO nachfolgend einige Auszüge:

§ 16 Nr. 1.2 StzG: Die Amtszeit beträgt 2 Jahre

§ 16 Nr. 1.3 StzG: Die Amtsträger bleiben bis zur nächsten Bestellung des jeweiligen Organs im Amt

§ 16 Nr. 1.4 StzG: Wiederwahl ist möglich

§ 16 Nr. 2 StzG: Der Abteilungsschatzmeister darf kein weiteres Vereinsamt in seiner Person vereinigen

¹⁴ Dies ist z.B. §11 (Präsidium). Zur erleichterten Lesbarkeit der AbtO nachfolgend einige Auszüge:

§ 11 Nr. 5.1 StzG: Jedes Mitglied des AbtVstd kann eine Sitzung beantragen, die innerhalb von 14T stattfinden muss

§ 11 Nr. 5.2 StzG: Sitzungen des AbtVstd werden vom AbtLeiter einberufen und geleitet

§ 11 Nr. 5.4 StzG: Sitzungen des AbtVstd sind mit einer Niederschrift zu protokollieren

- (a) Ein von der Abteilungsjugend gewählter Abteilungsjugendleiter ist in dieser Funktion Mitglied des Abteilungsvorstands¹⁵.
- (b) Von der Abteilungsversammlung können weitere Mitglieder der Abteilung zu Mitgliedern des Abteilungsvorstands gewählt werden. Ihre jeweilige Zuständigkeit wird einvernehmlich und unter Beachtung etwaiger Vorgaben der Abteilungsversammlung im Abteilungsvorstand festgelegt.

(5) Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Abteilungsvorstands, wobei mindestens ein Mitglied aus dem Kreis Abteilungsleiter und Abteilungsschatzmeister sein muss.

(6) Bei einem nicht ordnungsgemäß besetzten Abteilungsvorstand entscheidet in Abweichung von § 10 (6) der Geschäftsordnung des Vereins bei Stimmgleichheit die Stimme des Abteilungsleiters.

(7) Es soll im Abteilungsvorstand ebenso wie in allen weiteren Gremien der Abteilung Konsens angestrebt werden. Mehrheitsbeschlüsse sind zu vermeiden.

(8) Der Abteilungsschatzmeister fertigt den Entwurf des Haushaltsplanes für das anstehende und den Kassenbericht für das abgelaufene Jahr an.

(9) Der Abteilungsleiter ist berechtigt, wegen entehrender Handlungen eines Mitgliedes oder bei vereins- bzw. abteilungsschädigendem Verhalten, diesem das Betreten vereinseigener oder übertragener Sportstätten zu untersagen bzw. die Aufhebung etwaiger Amtsämter bis zur endgültigen Klärung durch den Abteilungsvorstand bzw. den Vereinsrat anzuordnen.

§ 12 Fachwarte und Ausschüsse

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Abteilung können vom Abteilungsvorstand Fachwarte und Ausschüsse benannt werden, wie zum Beispiel:

- a) Sportwart Training
- b) Sportwart Wettkampf
- c) Strategieausschuss
- d) Trainerausschuss
- e) Kommunikationswart
- f) Eventmanager
- g) Mannschaftsführer
- h) Datenbankentwickler
- i) Jugendwart

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Fachwarte und Ausschüsse werden vom Abteilungsvorstand bestimmt.

(3) Der Abteilungsvorstand und alle von ihm bestimmten Funktionsträger sollen darauf hinwirken, dass die Aufgaben der Abteilung auf möglichst viele Schultern verteilt werden.

§ 13 Änderung der Abteilungsordnung

Änderungen der Abteilungsordnung werden von der Abteilungsversammlung beschlossen und müssen vom Vereinsrat bestätigt werden¹⁶.

¹⁵ Siehe ebenso § 9 Nr.4 Satz 1 der Jugendordnung

§ 14 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Abteilungsordnung keine Regelung trifft, gelten die auf diese Angelegenheiten der Abteilung anwendbaren Ordnungen des Vereins, mit Ausnahme der anderen Abteilungsordnungen, auch dann entsprechend, wenn auf sie in dieser Abteilungsordnung nicht ausdrücklich verwiesen wird.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung ist mit Beschluss des Vereinsrats vom 03.03.2016 erlassen worden und dabei mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

¹⁶ siehe § 19 der Satzung